

SITZUNGSVORLAGE



Referat:	Referat 4 - Bildungs- und Umweltreferat	Datum:	12.07.2022
Referent/in:	Referatsleitung	AZ:	0111.114

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirkstag	28.07.2022	beschließend öffentlich

TOP: 7

**Thema: Zweckverbände Altmühl-, Brombach- und Rothsee:
Umlageanteil des Bezirks Mittelfranken an die
Seenzweckverbände ab dem Jahr 2023
Richtlinienänderung Sonderinvestitionen**

- Anlagen**
Seen-ZV Richtlinie Synopse
- Beteiligte Referate**
Referat 3 - Finanzreferat
Stabsstelle 03 - Recht und Zentrale Vergabestelle
- Kosten – Finanzierung**
1.0000.000 € im Haushaltsentwurf 2023 unter Haushaltsunterabschnitt 6902 veranschlagt.
Verschiebung von 100.000 € von der Haushaltsstelle 1.6902.9831 zur Haushaltsstelle 1.6902.9830.
- Beschlussvorschlag**

- Der Bezirkstag beschließt, den Gesamtbetrag der Mittel im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt an die Seenzweckverbände im HUA 6902 ab dem Haushaltsjahr 2023 um 100.000 € auf insgesamt 1.100.000 € zu erhöhen. Die Deckung erfolgt durch eine Verschiebung von der Haushaltsstelle 1.6902.9831 (Sonderinvestitionsmittel Seenzweckverbände) zur Haushaltsstelle 1.6902.9830 (Mittel Verm.-HH Seenzweckverbände).

Daraus ergibt sich für die Verteilung der Mittel im HUA 6902 folgender neuer Schlüssel:

Zweckverband Altmühlsee: Änderung von 22,5% auf 29,5% entspricht einer Erhöhung von 225.000 € auf 324.500 € (+ 99.500 €)

Zweckverband Brombachsee: Änderung von 61,0% auf 55,5% entspricht einer minimalen Erhöhung von 610.000 € auf 610.500 € (+ 500 €)

Zweckverband Rothsee: Änderung von 16,5% auf 15% entspricht 165.000 €, keine Änderung der Umlagesumme (+/- 0)

2. Der Bezirkstag beschließt, die vorgelegte Fassung der Richtlinie des Bezirks Mittelfranken vom zur Förderung von Investitionsmaßnahmen bei den Zweckverbänden Altmühl-, Brombach- und Rothsee ab dem 01.01.2023. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen bei den Zweckverbänden Altmühl-, Brombach- und Rothsee vom 23.07.2020 außer Kraft. Die Laufzeit der überarbeiteten Richtlinie soll zunächst auf 5 Jahre (01.01.2023 – 31.12.2027) begrenzt werden.
3. Die Verwaltung des Bezirks Mittelfranken bindet zur Bewertung der einzelnen Zuschussvorhaben hinsichtlich des Kriteriums Nachhaltigkeit den Klimabeauftragten des Bezirks Mittelfranken zukünftig mit ein.

1. Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag den Gesamtbetrag der Mittel im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt an die Seenzweckverbände im HUA 6902 ab dem Haushaltsjahr 2023 um 100.000 € auf insgesamt 1.100.000 € zu erhöhen. Die Deckung erfolgt durch eine Verschiebung von der Haushaltsstelle 1.6902.9831 (Sonderinvestitionsmittel Seenzweckverbände) zur Haushaltsstelle 1.6902.9830 (Mittel Verm.-HH Seenzweckverbände).

Daraus ergibt sich für die Verteilung der Mittel im HUA 6902 folgender neuer Schlüssel:

Zweckverband Altmühlsee: Änderung von 22,5% auf 29,5% entspricht einer Erhöhung von 225.000 € auf 324.500 € (+ 99.500 €)

Zweckverband Brombachsee: Änderung von 61,0% auf 55,5% entspricht einer minimalen Erhöhung von 610.000 € auf 610.500 € (+ 500 €)

Zweckverband Rothsee: Änderung von 16,5% auf 15% entspricht 165.000 €, keine Änderung der Umlagesumme (+/- 0)

2. Der Bezirksausschuss befürwortet die vorgelegte Fassung der Richtlinie des Bezirks Mittelfranken vom zur Förderung von Investitionsmaßnahmen bei den Zweckverbänden Altmühl-, Brombach- und Rothsee und empfiehlt dem Bezirkstag den Erlass der Richtlinie ab dem 01.01.2023. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen bei den Zweckverbänden Altmühl-, Brombach- und Rothsee vom 23.07.2020 außer Kraft. Die Laufzeit der überarbeiteten Richtlinie soll zunächst auf 5 Jahre (01.01.2023 – 31.12.2027) begrenzt werden.
3. Die Verwaltung des Bezirks Mittelfranken bindet zur Bewertung der einzelnen Zuschussvorhaben hinsichtlich des Kriteriums Nachhaltigkeit den Klimabeauftragten des Bezirks Mittelfranken zukünftig mit ein.

Das Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

1. Der Wirtschafts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Bezirksausschuss sowie dem Bezirkstag den Gesamtbetrag der Mittel im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt an die Seenzweckverbände im HUA 6902 ab dem Haushaltsjahr 2023 um 100.000 € auf insgesamt 1.100.000 € zu erhöhen. Die Deckung erfolgt durch eine Verschiebung von der Haushaltsstelle 1.6902.9831 (Sonderinvestitionsmittel Seenzweckverbände) zur Haushaltsstelle 1.6902.9830 (Mittel Verm.-HH Seenzweckverbände).

Daraus ergibt sich für die Verteilung der Mittel im HUA 6902 folgender neuer Schlüssel:

Zweckverband Altmühlsee: Änderung von 22,5% auf 29,5% entspricht einer Erhöhung von 225.000 € auf 324.500 € (+ 99.500 €)

Zweckverband Brombachsee: Änderung von 61,0% auf 55,5% entspricht einer minimalen Erhöhung von 610.000 € auf 610.500 € (+ 500 €)

Zweckverband Rothsee: Änderung von 16,5% auf 15% entspricht 165.000 €, keine Änderung der Umlagesumme (+/- 0)

2. Der Wirtschafts- und Umweltausschuss befürwortet die vorgelegte Fassung der Richtlinie des Bezirks Mittelfranken vom zur Förderung von Investitionsmaßnahmen bei den Zweckverbänden Altmühl-, Brombach- und Rothsee und empfiehlt dem Bezirksausschuss sowie dem Bezirkstag den Erlass der Richtlinie ab dem 01.01.2023. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen bei den Zweckverbänden Altmühl-, Brombach- und Rothsee vom 23.07.2020 außer Kraft. Die Laufzeit der überarbeiteten Richtlinie soll zunächst auf 5 Jahre (01.01.2023 – 31.12.2027) begrenzt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob in der Richtlinie ein Passus zur Nachrangigkeit von Bezirkszuschüssen zu anderen Drittmitteln eingefügt werden kann

Ja 7 Nein 0

Aufgrund des Investitionsbedarfs der drei Seenzweckverbände wurde mit Beschluss des Bezirkstages Mittelfranken vom 06.12.2012 der Umlageanteil des Bezirks Mittelfranken ab dem Haushaltsjahr 2013 bis 2016 von 800.000 € um 200.000 € auf 1.000.000 € jährlich erhöht. Aufgrund der hohen Betriebs- und Instandhaltungskosten sind die Seenzweckverbände auch weiterhin auf den erhöhten Umlageanteil in den nächsten Jahren angewiesen. Hierzu haben die Vorsitzenden der drei Seenzweckverbände im Wirtschafts- und Umweltausschuss und im Bezirksausschuss am 14.03.2017 ausführlich Stellung genommen.

Zwischen den Seenzweckverbänden und dem Bezirk Mittelfranken bestehen folgende Verteilungsregeln, die einvernehmlich festgelegt wurden:

1. Die Aufteilung des Umlageanteils bleibt weiterhin den Seenzweckverbänden selbst überlassen.
2. Die drei Seenzweckverbände einigen sich bis 31.10. eines jeden Jahres über die Verteilung des Anteils für das Folgejahr.
3. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, erfolgt eine Verteilung nach folgendem Schlüssel:

- Zweckverband Altmühlsee 22,5 %
- Zweckverband Brombachsee 61,0 %
- Zweckverband Rothsee 16,5 %

Nachdem der Zweckverband Altmühlsee in der Vergangenheit des Öfteren um eine Änderung des Schlüssels der Bezirksumlage an die Seenzweckverbände gebeten hat, da mit der bisherigen finanziellen Ausstattung zukünftige Haushalte des Zweckverbandes Altmühlsee ohne jährliche Rücklagenentnahmen nicht mehr aufgestellt werden können, wurde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee am 28.09.2021 folgende einvernehmliche Verteilung des Schlüssels für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

- Zweckverband Altmühlsee 28,5 %
- Zweckverband Brombachsee 55,0 %
- Zweckverband Rothsee 16,5 %

Demnach hatte sich folgende Verteilung des Umlageanteils für das Haushaltsjahr 2022 ergeben:

- Zweckverband Altmühlsee 285.000 € (bisher 225.000 €)
- Zweckverband Brombachsee 550.000 € (bisher 610.000 €)
- Zweckverband Rothsee 165.000 € (bisher 165.000 €)

Zusätzlich zur Umschichtung der Bezirksumlage in Höhe von 60.000 € zwischen dem Zweckverband Altmühlsee und dem Zweckverband Brombachsee, hat sich der Zweckverband Brombachsee bereit erklärt, im Haushaltsjahr 2022 40.000 € des Mitgliedsbeitrages des Seenzweckverbandes Altmühlsee an den Tourismusverband Fränkisches Seenland zu übernehmen.

Der Zweckverband Brombachsee hat jedoch ebenfalls mit Beschluss vom 28.09.2021 auch den Bezirk Mittelfranken gebeten zu prüfen, ob ab dem Haushaltsjahr 2023 aus den Haushaltsmitteln für Sonderinvestitionen (Haushaltsansatz: 300.000 €) 100.000 € in eine direkte Umlage für den Zweckverband Altmühlsee umgewandelt werden kann, um die wirtschaftliche Fortexistenz des Zweckverbandes Altmühlsees zu unterstützen.

In den Sitzungen des Wirtschafts- und Umweltausschusses am 05.05.2022 sowie 31.05.2022 wurden verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung diskutiert und folgende Lösungen vorgeschlagen, denen sich auch der Bezirksausschuss in der Sitzung am 14.07.2022 angeschlossen hat:

1. Verschiebung des Haushaltsansatzes von 100.000 € von den Sonderinvestitionen (Reduzierung von 300.000 € auf 200.000 €) in die regelmäßige Umlage an die Seenzweckverbände (Erhöhung von 1.000.000 € auf 1.100.000 €). Daraus ergibt sich für die Verteilung der Mittel im HUA 6902 folgender neuer Schlüssel:

Zweckverband Altmühlsee: Änderung von 22,5% auf 29,5% entspricht einer Erhöhung von 225.000 € auf 324.500 € (+ 99.500 €)

Zweckverband Brombachsee: Änderung von 61,0% auf 55,5% entspricht einer minimalen Erhöhung von 610.000 € auf 610.500 € (+ 500 €)

Zweckverband Rothsee: Änderung von 16,5% auf 15% entspricht 165.000 €, keine Änderung der Umlagesumme (+/- 0)

Information seitens der Verwaltung: Wenn der Bezirk Mittelfranken seine Umlagezahlung an den Zweckverband Altmühlsee erhöht, steigen durch die Vorgaben der Verbandssatzung automatisch auch die Umlagen der anderen Verbandsmitglieder beim Zweckverband Altmühlsee deutlich. Beim Zweckverband Brombachsee würde die Steigerung aufgrund der geringen Erhöhung nur minimal ins Gewicht fallen. Beim Zweckverband Rothsee würde sich aktuell nichts an der Umlagesumme ändern.

2. Änderung der Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Investitionsmaßnahmen bei den Zweckverbänden Altmühl-, Brombach- und Rothsee vom 23.07.2020

Unter anderem wurden seitens der Verwaltung aufgrund der in den Sitzungen des Wirtschafts- und Umweltausschusses am 05.05.2022 sowie 31.05.2022 geäußerten Wünsche in der beiliegenden Synopse folgende Vorschläge eingearbeitet:

- Absenkung der Eigenbeteiligung der Antragsteller von bisher 30 % der Gesamtkosten auf 10 %
- Nachschärfung des Kriteriums Barrierefreiheit. Bei den Projekten muss zukünftig nachgewiesen werden, dass diese in der Umsetzung über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen. Hierzu ist vor der Einreichung der Anträge zwingend der Mittelfränkische Behindertenrat zu beteiligen und von diesem eine Stellungnahme zu den Anträgen anzufordern.
- Nachschärfung des Kriteriums Nachhaltigkeit. Aufnahme der genaueren Bezifferung des Kriteriums ökologische nachhaltige Maßnahmen. Hierzu soll in den Richtlinien aufgenommen werden, dass unter dem Kriterium ökologische nachhaltige Maßnahmen z.B. alle baulichen Veränderungen fallen, die dem Stand der Technik nach auf Einsparung von fossilen Energien, auf Verringerung des Trinkwasserverbrauchs sowie auf die Verbesserung der Entsorgung von Abfällen abzielen. Zudem ist der Klimabeauftragte des Bezirks Mittelfranken in die Bewertung der Vorhaben seitens der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken einzubinden. Eine Aufnahme der verpflichtenden Einbindung des Klimabeauftragten macht nach Rücksprache mit der Stabsstelle Recht jedoch nur im Beschlussvorschlag, aber wegen der fehlenden Außenwirkung nicht in der Richtlinie Sinn, da nicht der Zuschussempfänger sondern die Verwaltung des Bezirks zur Einbindung des Klimabeauftragten verpflichtet werden soll.

- Die Zuschusshöhe beträgt zukünftig statt wie bisher maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten 90 %. Sofern Anträge zu Projekten eingereicht werden, die sich über mehrere Jahre (max. 2 Jahre) erstrecken, behält sich der Bezirk Mittelfranken vor, von der Begrenzung auf 100.000 € je Maßnahme abzuweichen und eine höhere Summe (max. 400.000 Euro) als Zuschuss zu gewähren.
- Die Richtlinie soll zunächst vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2027 auf 5 Jahre begrenzt werden um dann ein Fazit ziehen zu können.
- Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob in der Richtlinie ein Passus zur Nachrangigkeit von Bezirkszuschüssen zu anderen Drittmitteln eingefügt werden kann. Nach Rücksprache mit der Stabsstelle Recht wurde daher unter 5.4 der beiliegenden Synopse folgender Passus eingefügt: „Werden neben der Förderung nach diesen Richtlinien noch andere Förderungen gewährt, sind diese auf die Zuwendung nach der vorliegenden Richtlinie anzurechnen.“ Im Antragsformular wird zudem zukünftig zusätzlich per Erklärung abgefragt, ob für das Vorhaben neben der Förderung nach dieser Richtlinie ggf. anderweitige Förderungen anderer Fördermittelgeber gewährt werden.